

66/  
163, z. b.



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Bauplanung			
27. APR. 1976			
HM	AFK ✓ HS ✓	AS	

VOM

23. April 1976

Nr. 2310

Zur Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Balsthal und um die notwendigen Planunterlagen für einen späteren Strassenausbau zu erhalten, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11<sup>bis</sup> des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde einen Strassen- und Baulinienplan über die "St. Wolfgangstrasse" (Passwangstrasse) ausarbeiten lassen (Blatt 1, 2 und 3).

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 22. Dezember 1975 - 21. Januar 1976 auf der Gemeindekanzlei Balsthal und beim Kreisbauamt II in Olten. Innert der Einsprachefrist gingen drei Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Niemetz & Cie, Elektrowerkstätte, Gründiweg 17, Balsthal
2. Otto und Margrith Stuber-Mersing, St. Wolfgangstr. 1, Balsthal
3. Hugo Müller-Schmidt, Brauereiweg 5, Balsthal

An den in Balsthal durchgeführten Verhandlungen und nach Erläuterung des Auflageprojektes haben die Einsprecher ihre Einsprachen schriftlich zurückgezogen. Sämtliche Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen wurden in das eigens hierfür vorgesehene Landerwerbsverfahren verwiesen. Es steht somit einer Plangenehmigung nichts im Wege.

Die Grundeigentümer sind nach § 16 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen verpflichtet, das für den Strassen- und Trottoirausbau erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit im gegebenen Zeitpunkt mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, muss nötigenfalls das amtliche Landerwerbs- und Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "St. Wolfgangstrasse" in der Gemeinde Balsthal, Blatt 1, 2 und 3, wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen wird Kenntnis genommen.
3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Giger

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen (Blatt 1, 2 und 3)

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan (3 Blätter)

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan (3 Blätter)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4710 Balsthal (2) mit 1 genehmigten Plan (3 Blätter)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4710 Balsthal

Fritz Schürch, Präsident Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per EINSCHREIBEN an:

Niemetz & Cie, Elektrowerkstätte, Gründiweg 17, 4710 Balsthal

Otto und Margrith Stuber-Mersing, St. Wolfgangstrasse 1, 4710 Balsthal

Hugo Müller-Schmidt, Brauereiweg 5, 4710 Balsthal